

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Kunden und der Schwyzer Kantonalbank, nachfolgend Bank genannt. Der Begriff „Kunde“ gilt auch für weibliche Personen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden, deren Vertreter und Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Amtsblatt des Kantons Schwyz publiziert und hinsichtlich seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

4. Kundeninformationen, -daten und Outsourcing

Die Bank ist berechtigt, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Meldungen an Dritte zu erstatten und die für die Geschäftsbeziehungen erforderlichen Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen.

Die Bank kann Kundendaten für eigene Zwecke bearbeiten. Sie ergreift die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz dieser Daten.

Die Bank ist befugt, verschiedene Geschäftsbereiche (zum Beispiel Informatik, Zahlungsverkehr, Betrieb und Unterhalt von Datenbanken und Ratingssystemen, Datenverarbeitung und -aufbewahrung, Anlageberatung, Wertschriftenadministration, Compliance-Tätigkeiten, interne Revision) ganz oder teilweise auszulagern und Dienstleistungen an Dritte zu übertragen (Outsourcing), wobei das Bankkundengeheimnis bezüglich der Kundendaten vollumfänglich gewahrt bleibt.

5. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Korrespondenz gilt im Zweifel als zugestellt am Datum, das sie trägt.

6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nicht- oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei

im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

8. Reklamationen der Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Vermögensauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen, andernfalls die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank muss die Beanstandung erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden.

9. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Soweit Wertpapiere und andere Depotwerte nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit verpfändet. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

10. Kontoverkehr

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Zinsen werden zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz, durch Bekanntgabe in Bankräumen, Medien oder Internet oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Wenn Kontoauszüge der Bank nicht spätestens innert 30 Tagen beanstandet werden, gelten sie als genehmigt und zwar auch dann, wenn eine vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechnungsauszugs schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zu Gunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

11. Rückzüge

Ohne gegenteilige Abrede kann über die jeweiligen Kontoguthaben im Rahmen der Freigrenze unbeschränkt verfügt werden. Die jeweils geltenden Freigrenzen, Rückzugsbedingungen

und Kündigungsfristen werden mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder andere geeignete Weise mitgeteilt.

12. Fremdwährungen

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei ihren Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in allen beteiligten Ländern. Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum Kurs des Tages, an welchem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, ausser der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

13. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

14. Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und SWIFT-Transaktionen

Zur Ausführung von Zahlungen und Wertschriftentransaktionen kann die Bank verpflichtet werden, persönliche Daten des Auftraggebers, wie Name, Adresse und IBAN/Kontonummer, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden damit den beteiligten Banken und Systembetreibern und somit auch dem Endbegünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen.

Bestimmte Bankdienstleistungen (insbesondere im Bereich des Zahlungsverkehrs, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen) im Zusammenhang mit SWIFT enthalten das Risiko, dass dabei Kundendaten ins Ausland transferiert und dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt werden, sondern den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen. Weitere Informationen hierzu können auf der homepage der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) abgerufen werden.

15. Aufzeichnung von Gesprächen

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Bank Telefongespräche und Gespräche per Internet (Chat) aufzeichnen und/oder protokollieren kann und diese Aufzeichnungen gegenüber allen Parteien (einschliesslich Aufsichtsbehörden und Gerichten) als Beweismittel verwendet, sofern die Bank die Offenlegung dieser Aufzeichnungen im Rahmen jedes Rechtsstreits oder eines Rechtsstreits, den sie zwischen sich und dem Kunden erwartet, als notwendig erachtet.

Technische Gründe können die Bank an der Anfertigung von Aufzeichnungen hindern. Die Aufzeichnungen werden nach der bei der Bank gängigen Praxis vernichtet. Deshalb kann der Kunde nicht mit der Verfügbarkeit solcher Aufnahmen rechnen.

16. Nachrichtenlosigkeit

Bricht der Kontakt zur Bank ab, gilt die Geschäftsbeziehung als nachrichtenlos und die Bank versucht, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen. Die Bank kann dabei unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses auch Dritte mit den Adressnachforschungen beauftragen. Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten sind kostenpflichtig.

17. Vergütungen an die Bank

Die Bank bietet ihren Kunden neben eigenen auch externe Produkte an. Für diese Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Produktanbietern Vertriebsentschädigungen erhalten. Diese stehen als Entschädigung des Vertriebsaufwands ausschliesslich der Bank zu.

18. Verhältnis zu in- und ausländischen Rechtsvorschriften

Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der in- und ausländischen Rechtsvorschriften verantwortlich. Dies betrifft insbesondere steuer-, devisen-, börsen- und gesellschaftsrechtliche Deklarations- und Meldepflichten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung solcher Rechtsvorschriften.

19. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benutzte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

20. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Schwyz**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

22. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten und Dienstleistungen gelten zudem die von der Bank erlassenen Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentargeschäfte die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

23. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz, durch Bekanntgabe in Bankräumen, Medien oder Internet oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

24. Inkraft treten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schwyzer Kantonalbank treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden AGB vom 1. Januar 2010.